

SCHWERPUNKT DAS RECHT AUF BILDUNG

DER ANSPRUCH DES STAATES AUF VORSORTIERUNG DER BÜRGER_INNEN FÜR DIE BERUFSHIERARCHIE

Das hiesige Ausbildungswesen, und dabei die Schule im Besonderen, hat nicht den Zweck Wissen zu vermitteln. Bei genauerer Betrachtung stellt sich vielmehr heraus, dass in den Lehranstalten die Selektion der Lehrunterworfenen für die ohnehin schon feststehende Berufshierarchie betrieben wird, und genau so die Funktionalität des Nachwuchses für Staat und Kapital gewährleistet ist.

Egal ob bei Regierung oder Opposition, Wissenschaft oder Journaille, die Bildung gilt trotz aller Meinungsverschiedenheiten als ein hohes Gut, und das staatlich eingerichtete Recht auf selbige wird allseits als eine wichtige Errungenschaft gefeiert. Man findet dieses Recht in den diesbezüglich weitgehend identischen Schulgesetzen der Bundesländer. Beispielhaft für die konkrete rechtliche Gestaltung ist in diesem Artikel das Berliner Schulgesetz (SchulG Bln). Das Recht auf Bildung genießt zwar einen guten Ruf, jedoch ruft es bildungspolitisch kritische Stimmen hervor, etwa aus der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) oder der Partei „Die Linke“. Das aktuelle Bildungssystem wird, auch und gerade wenn es mal wieder reformiert wurde, im Namen dieses Rechts bemängelt.

Die Gestaltung des Ausbildungswesens enthält nicht nur jede Menge Gemeinheiten für die Betroffenen, sondern sie konterkariert dessen von Pädagog_innen und Schulgesetzen behaupteten Zweck, also der Vermittlung von nützlichem Wissen.¹

Das Recht: Kein Dienst, sondern ein Anspruch

Das Recht auf Bildung² wird oft missverstanden – wie Rechte übrigens im Allgemeinen. Es wird als Dienst an die Bürger_innen für deren Interessenverfolgung verstanden. Diese sei nur dadurch möglich, dass es ein System von Rechten gibt. Daher auch ihr guter Ruf. Es stimmt zwar, dass Bürger_innen hierzulande bei der Interessensverfolgung tatsächlich kaum um das Recht des Staates herum kommen und sich in fast jedem Lebensbereich einer staatlich durchgesetzten Rechtssphäre unterwerfen. Selbst der Gang auf die Toilette gehört zum Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit bzw. der Unverletzlichkeit der Wohnung. Falsch ist aber die Umkehrung, dass die Rechte für den/die Rechtsträger_in und dessen/deren Interessen geschaffen worden sind. Wäre dieses Urteil stimmig, so ist das Recht eine vollkommen überflüssige Sache, weil es lediglich eine Verdopplung des Interesses bedeuten würde. Plastisch gemacht: Ginge es dem Staat darum, dem Entäußern persönlicher Meinungen unbeschränkten Schutz zu

verschaffen, bräuchte es keinerlei Recht auf Meinungsfreiheit, weil es nur verdoppeln würde, was die Leute ohnehin schon landläufig tun.

Insofern ist mit Einrichtung von Rechten allgemein und mit dem auf Bildung im Besonderen offenbar etwas anderes bezweckt. Zur Erhärtung dieses Zweifels führt die Überlegung, *wer* das Recht auf Bildung einrichtet. Die Betroffenen sind es nicht, die sich die Schulgesetze überlegen, den Lehrplan und den Ablauf einer Schulstunde oder Vorlesung gestalten oder das Personal aussuchen, welches Wissen vermittelt. Dafür ist das hiesige Gewaltmonopol zuständig, das

getrennt vom Interesse der Betroffenen das Recht auf Bildung gestaltet und nicht selten im Widerspruch dazu entscheidet.

Das deutet auf einen *Gegensatz* zwischen den Betroffenen im Ausbildungswesen und dem zuständigen Bildungspolitikpersonal hin, den letztere zu ihren Gunsten entschieden haben. Wenn aber das Recht auf Bildung kein Dienst am Interesse der Betroffenen des Ausbildungssektors ist, könnte es vielmehr um einen *Anspruch* an die benannten Betroffenen gehen. Und dieser hat es in sich.

Schulpflicht: Verfügungsmacht über die lieben Kleinen

Der Anspruch des Staates an die „jungen Menschen“ im Ausbildungswesen manifestiert sich schon unmittelbar in der Schulpflicht. Nach dieser ist jedes Kind im jeweiligen Bundesland ab einem festgelegten Alter verpflichtet in die Schule zu gehen.³

Jede_r muss dahin, ob er/sie will oder nicht. Schon bei Krankheit ist ein Nachweis erforderlich, um nicht einen unentschuldigsten Fehltag ins Klassenbuch zu erhalten. Die Ansage ist klar: Keine_r soll sich der Schule entziehen. Wer es dennoch tut, bekommt es mit den Behörden zu tun. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren soll die Erziehungsberechtigten anhalten, auf Erfüllung der Schulpflicht zu achten, das Jugendamt wird über die ungehörigen Eltern informiert und falls das alles nichts nützt, gibt es „Zuführung durch unmittelbaren Zwang“, die Polizei leistet Vollzugshilfe.⁴ Das Fröchtchen wird also nötigen Falls von den Bullen in die Lehranstalt geprügelt.

Warum aber ist der Staat so scharf auf seine kleinen Bürger_innen und erhebt diesen *totalitären* Anspruch auf Erscheinungspflicht in der Schule? Genauer: Was ist der *Inhalt* dessen, was da in der Lehranstalt geschieht und an dem keiner vorbeikommen soll? Sicher ist, dass die in Puncto Erziehung sonst in der Öffentlichkeit und der Verfassung hochgeschätzte Familie diesen Lehrinhalt offenbar nicht leisten kann oder soll. Sonst würde wohl den Eltern die Ausbildung überlassen. Damit soll im Übrigen nicht gesagt sein, dass das Wissen, welches in deutschen Familien so vermittelt wird, mehr taugt, als das in der Schule.

Umfassende Vermittlung von Wissen? Von wegen!

„Lern- und Leistungsentwicklung“ finden, so steht das in § 58 SchulG Bln, ihren Ausdruck in Gestalt von Noten und Punkten auf Zeugnissen. Das gibt einen ersten Hinweis darauf, wie es mit dem Anspruch der Schule, Wissen zu vermitteln, bestellt ist.

Denn eine Note auf einem Zeugnis ist eine sehr merkwürdige Art, über das Wissen eines/r Schüler_in zu urteilen, weil es gar keine taugliche Auskunft über das Wissen ist. Wenn eine Zahl zwischen eins und sechs neben einem Fach auf einem Zeugnis steht so ist gar nicht klar, was der/die Schüler_in in dem jeweiligen Fach weiß und was nicht. Ob jemand den Satz des Thales oder Vektorrechnung beherrscht, ergibt sich nicht aus dem „gut“ im Fach Mathematik auf einem Zeugnis. Vielleicht ist der Stoff gar nicht im Lehrplan gewesen. Der/die Schüler_in kann auch zu dem Zeitpunkt krank gewesen sein. Möglicherweise hatte er/sie keine Ahnung von Thales oder Vektoren, konnte aber die schlechten Noten dort durch gute in Integralrechnung oder beim Satz des Pythagoras ausgleichen. Derartige, das Wissen der Schüler_innen betreffende Fragen, kennt eine Note nicht.

Gleiches gilt auch für eine Einzelnote. Auch sie interessiert sich nicht dafür, welches Wissen bei einem/r Schüler_in angekommen ist. Wenn jemand mit fünf Fehlern in einem Aufsatz ein „befriedigend“ erhält, so geht nicht klar aus der Note hervor welche Rechtschreib- oder Grammatikfehler konkret vorgekommen sind. Dass es unter dem Diktat der Note nicht um Wissensvermittlung geht, lässt sich auch den *Konsequenzen* entnehmen. Ein „ungenügend“ in einem beliebigen Fach führt nicht dazu, dass einem/r Schüler_in nach dem Test erklärt würde, wo er/sie Fehler gemacht hat und wie sie zukünftig zu vermeiden wären. Der Einwand, dass auch Schulen ohne Noten existieren, geht fehl. Auch an einer Waldorfschule etwa gibt es am Ende Noten für das Bestehen oder Nichtbestehen eines staatlichen Schulabschlusses. Die Selektion erfolgt nur etwas später.

Die Selektion in Elite und Rest

Wenn der Zweck des Ausbildungswesen aber nicht im Wissensvermitteln liegt, worin besteht er dann? Er erschließt sich aus der Betrachtung des Fortgangs nach der Schule. Da geht es am Ende nämlich um verschiedene Bildungszertifikate in Gestalt von Abschlüssen: Hauptschul- oder Realschulabschluss und die allgemeine Hochschulreife. Um diese konkurrieren die Schüler_innen, wenn sie in der Schule sind und dafür benötigen sie entsprechende Noten. In diesen Abschlüssen materialisiert sich das Resultat der Schule als eine Selektion der Schüler_innen in Elite und Masse. Daran ändert sich im Übrigen auch nichts, wenn es Gesamtschulen gibt. Die Selektion erfolgt nur zu einem anderen Zeitpunkt, etwa beim Übergang zu den Universitäten, wird aber nicht prinzipiell aufgegeben.

Die Härte daran sind die Folgen der jeweiligen Zertifikate, und das wissen Schüler_innen auch schon während ihrer Schulzeit: Die für Haupt- und Realschüler_innen reservierten Jobs sind – wenn sie überhaupt einen erhalten – regelmäßig nicht nur körperlich fordernd, sondern auch nicht gerade einträglich. Da bekommen Abiturient_innen mit späterem Universitätsabschluss zumindest die Chance auf eine bessere Bezahlung und als Ingenieur_in, Ärzt_in oder Rechtsanwalt_in in einem gemütlichen Büro.

Mit Chance und dem Risiko der Arbeitslosigkeit für Real- und Hauptschüler_innen ist eine weitere Härte angesprochen. Eine Garantie auf den Arbeitsmarkterfolg des erworbenen Abschlusses gibt es jedenfalls nicht. Von dem Erwerb eines Bildungszertifikats hängt ein Arbeitsplatz in der Wirtschaft oder beim Staat nicht ab, darüber entscheiden die dortigen Zuständigen.

Am Ende bleibt folgende Leistung des Rechts auf Bildung für den Staat und seine Wirtschaft übrig: Ein Pool von Elite und Masse vorsortierten Menschen, bei dem sich Wirtschaft und Staat je nach Bedarf bedienen können. Das ist der Inhalt des Rechts auf Bildung

und seiner Ausgestaltung. Wer hierin eine Errungenschaft entdeckt, muss sich fragen für wen sie gilt. Für diejenigen, welche die Mühle der Selektion überstehen müssen oder durchgestanden haben, sicherlich nicht.

Darko Kovacevic arbeitet als Anwalt in Berlin.

Weiterführende Literatur

FREERK HUISKEN, Erziehung im Kapitalismus: Von den Grundlügen der Pädagogik und dem unbestreitbaren Nutzen der bürgerlichen Lehranstalten, VSA-Verlag 1998.



Foto: kallejipp

¹ SchulG Bln: Auftrag der Schule ist es [...].jein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln.

² § 2 SchulG Bln.

³ §§ 41 f. SchulG Bln.

⁴ Antwort des Berliner Bildungssenators Zöllner auf eine kleine Anfrage der CDU-Fraktion; <http://www.cdu-fraktion.berlin.de> (20.12.2008).